

die Remuneration für obige Arbeiten bereits durch den Gehaltsbezug der Registratoren, doch wenigstens zum größten Theile erfolgt.

So wenig es nun im finanziellen Interesse liegt, Uebergabe von Nebenfunctionen an geeignete Staatsdiener zu unterlassen, da hierdurch nur Anstellung von weit mehr Beamten sich nöthig machen müßte, so wird es doch bei der Beurtheilung der für den Nebendienst zu gewährenden Remuneration mit darauf anzukommen haben, inwieweit der Beamte im Hauptdienst nicht behindert, respective über das Maß des mit seiner Stellung zusammenfallenden Arbeitspensums hinaus in Anspruch genommen wird.

Die Deputation glaubt daher, daß es zur Klarstellung solcher Verhältnisse, sowie zur Vermeidung von Unzufriedenheit und des corrupirenden Glaubens der Staatsdiener, daß bei einzelnen Ressorts eine Aufbesserung der Dienstbezüge unter der Hand eintreten könne, richtiger ist, wenn in solchen Fällen besondere Einstellung im Budget bewirkt wird und die Dispositionsfonds nicht durch fortlaufende Remunerationen belastet werden und empfiehlt daher der Kammer die Annahme des zur allgemeinen Geltung gestellten Antrags der Deputation:

die Staatsregierung wolle die Gewährung von fortlaufenden Remunerationen aus Dispositionsfonds in Wegfall bringen, beziehendlich solche im Budget besonders einstellen und sich künftig auf die Gewährung von Gratificationen für vorübergehende außerordentliche Dienstleistungen aus den zu diesem Zwecke bewilligten Dispositionsmitteln beschränken.

Wiewohl nun die Königliche Staatsregierung erklärt, daß sie einem solchen Antrage zwar nicht entgegen sei, nur dann die Erhöhung des Stats für die Registratoren auf den Durchschnittsgehalt von 2800 *M* unbedingt festhalten müsse, glaubt die Deputation solches doch der Prüfung bei zukünftigem, unter Berücksichtigung solcher Anschauung aufgestellten Stats vorbehalten zu sollen und empfiehlt somit der Kammer, die Erhöhung des Gehalts der Registratoren um je 100 *M* abzulehnen und somit

Nr. 3 e. nur mit 37,800 *M*, anstatt der im Budget eingestellten 39,200 *M*, bewilligen zu wollen.

Zu Nr. 3f.

ist zu erwähnen, daß die Calculaturarbeit sich vermehrt hat, namentlich mit durch die größere Zahl der Amtshauptmannschaften, und kann unter bewandten Umständen gegen die Einstellung eines achten Calculators, aber als Transitorium,